



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 30.09.2021, mit welcher der Flächenwidmungsplan mit dem Widmungspunkt 6/2021 geändert wird.

Gemäß § 34 in Verbindung mit § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

6/2021 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1786/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 978 m² von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, 27.06.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienzi

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1786/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 978 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt die neu entstehende Parzelle an einen bereits vorhandenen Kaufinteressenten zu veräußern.

Die Umwidmung stellt eine Baulandarrondierung im bebauten Baulandanschluss auf Basis eines Gesamterschließungs- und Parzellierungskonzeptes dar.

Die Baulanderweiterung widerspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg nicht.

Es wird festgehalten, dass vom Widmungswerber noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und noch keine Bankgarantie zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen zu erfolgen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 27.05.2021 bis 25.06.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 06.05.2021 (ha. eingelangt am 19.05.2021):

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss (westlich wie auch nördlich im Übergang der Erschließungsstraße) dar. Entspricht dem ÖEK.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten: keine Auflage: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirksforstinspektion, Völkermarkt vom 31.05.2021
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 07.06.2021
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 08.06.2021
- ÖBB-Immobilien vom 08.06.2021
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 14.06.2021

Alle Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 6/2021



